



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Mitglied des Stadtrates  
Dr. Martin Schulte-Wissermann

GZ: (OB) 6 66.63

Datum: 30. DEZ. 2020

**Freigabe der Comeniusstraße für den Radverkehr in Gegenrichtung der Einbahnstraße  
AF1000/20**

Sehr geehrter Herr Dr. Schulte-Wissermann,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

**„Die Comeniusstraße ist im Radverkehrskonzept der Stadtverwaltung Dresden als Fahrradverbindung parallel zur Stübelallee ausgewiesen. Zwischen Geisingstraße und Zwinglistraße ist die Comeniusstraße jedoch eine Einbahnstraße in stadtauswärtiger Fahrtrichtung. Die Freigabe dieser**

**Einbahnstraße in Gegenrichtung für den Radverkehr würde einen Lückenschluss für den stadteinwärtigen Radverkehr ab Schneebergstraße bilden und die Nutzung der gesamten Comeniusstraße als Radverkehrsrouten begünstigen.**

- 1. Welche verkehrsorganisatorischen und baulichen Veränderungen sind in der Comeniusstraße zwischen Geisingstraße und Zwinglistraße erforderlich, um den Radverkehr in Gegenrichtung der Einbahnstraße zu ermöglichen? Welche Gestaltungsvarianten kommen in Betracht?“**

Die Freigabe einer Einbahnstraße für den Radverkehr in Gegenrichtung erfordert nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu Zeichen 220 StVO, Randnummer 5 ff unter anderem eine ausreichende Begegnungsbreite zwischen Radfahrenden und Kfz und eine übersichtliche Verkehrsführung im Streckenverlauf. Bei Beibehaltung der bisherigen Verkehrsorganisation und der bisherigen baulichen Situation ist zwangsweise eine Verflechtung des Radverkehrs mit dem nicht unerheblichen Kfz-Verkehr in Gegenrichtung von rund 330 Fahrzeugen in der Spitzenstunde erforderlich.

Aufgrund der Priorisierung anderer Vorhaben des Radverkehrs haben die notwendigen Untersuchungen und Abstimmungen zur Verkehrsorganisation und möglichen baulichen Anpassungen bisher nicht stattgefunden. Mit der Bestätigung des Haushalts der Landeshauptstadt Dresden am 17. Dezember 2020 stehen ab dem Jahr 2021 Mittel für Radverkehrsplanungen zur Verfügung, womit unter anderem auch die Planungen für die Comeniusstraße fortgesetzt werden können.

- 2. „Kann der Gehweg auf der Südseite der Comeniusstraße zwischen Geisingstraße und Zwinglistraße halbseitig zum Kfz-Parken genutzt werden?“**

Die Breite des Gehwegs auf der Südseite der Comeniusstraße beträgt rund 2,80 Meter. Das Parken auf Gehwegen darf nach der VwV-StVO zu Zeichen 315 StVO, Randnummer 1 nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von zu Fußgehenden auch im Begegnungsverkehr gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern bleibt. Bei der vorhandenen Gehwegbreite ist eine entsprechende Verkehrsorganisation nicht möglich, da dann die in den „Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen“ geforderte Seitenraumbreite nicht mehr zur Verfügung stehen würde.

- 3. „Wieviele Kfz-Stellflächen auf der Nordseite der Comeniusstraße zwischen Geisingstraße und Zwinglistraße müssen entfallen, falls die Einbahnstraße in Gegenrichtung für den Radverkehr freigegeben wird?“**

Auf der nördlichen Fahrbahnseite stehen derzeit etwa 18 Parkstände sowie weitere sieben Stellflächen im Bereich eines zeitlich begrenzten (Mo – Fr, 6 – 9 Uhr und 15 – 18 Uhr) eingeschränkten Haltverbots zur Verfügung.

Ob ein Entfall dieser Stellplätze erforderlich ist, wird die weitere Untersuchung ergeben.

- 4. „Ist es rechtlich zulässig, die Comeniusstraße zwischen Geisingstraße und Zwinglistraße aus dem Geltungsbereich der gegenwärtigen Tempo 30-Zone herauszunehmen, um dort einen Radstreifen für Radverkehr in Gegenrichtung der Einbahnstraße einzurichten?“**

Die Anordnung von Tempo 30-Zonen erfolgt nach § 45 Abs. 1c StVO im Einvernehmen mit der Gemeinde. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der zu Fußgehenden und Radfahrenden. Ein Entfall der Tempo 30-Zone wäre dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Verkehrssicherheit für zu Fuß Gehende abträglich.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister